



Mitteilung zur Sitzung des Bildungsausschusses am 01.03.2016
Betreff: Bericht zum Umgang mit Schulverweigerern
TOP:8.2

Der Runderlass des MK vom 14.01.2015 zum Umgang mit Schulverweigerung rückt im Umgang mit Schulverweigerung die pädagogische Lösungssuche in den Vordergrund. Erst wenn alle pädagogischen Mittel entsprechend der schul- und schülerbezogenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind – inkl. der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und des Ermöglichens einer kurzfristigen Rückkehr in eine Regelschulklasse oder die Vermittlung in ein alternatives Beschulungsangebot seitens Schule- und der regelmäßige Schulbesuch nicht erreicht wurde, erfolgt durch die Schulleitung die förmliche Meldung der Schulpflichtverletzung an den Fachbereich Sicherheit.

Gemeinsam mit den beteiligten Akteuren wurde im Frühjahr 2015 das in der Anlage beigefügte Ablaufschema erstellt, das die unterschiedlichen Aufgaben und die Abläufe beinhaltet. Dieses wurde allen Schulen als Handlungsmuster zur Verfügung gestellt.

Der Komplexität des Verfahrens Rechnung tragend, wurden zu den Auswirkungen befragt:

- das Landesschulamt
- Schulsozialarbeit
- die sozialpädagogischen Teams des Fachbereichs Bildung
- Unterstützungsangebote der Jugendhilfe
- der Fachbereich Sicherheit
- die Vollzugsleiterin der Jugendarrestanstalt Halle.

Seitens des **Landesschulamtes** liegt die Zusammenfassung zur Arbeit der Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) mit Schulverweigerern im Zeitraum 03-07 2015 als Auswertung vor; in der Anzahl sind 149 Fälle mit 432 Aktivitäten erfasst. Als Inhalt der Arbeit mit Schulverweigerern (Aktivitäten) wurde überwiegend die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, auch Fallberatungen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst angegeben. Von den o.g. Fällen wurden 49 Fälle an den Fachbereich Sicherheit gemeldet. Ein Vergleich aufgrund fehlender Angaben vorheriger Zeiträume ist nicht möglich.

Die **Schulsozialarbeit** merkt im Wesentlichen keine Veränderungen; im Allgemeinen wurde sie schon vor Inkrafttreten des Runderlasses einbezogen. Als Hinweis wurde benannt, dass insbesondere das Sicherstellen verlässlicher und kontinuierlicher Kommunikations- und Informationsprozesse innerhalb der Schule als wesentliche Voraussetzung gelingender pädagogischer Arbeit als auch Intervention notwendig sei.

Der **Allgemeine Soziale Dienst** meldet mehrheitlich, dass er keine erheblichen Auswirkungen in der praktischen Arbeit spürt. Seit einem Jahr jedoch sind verstärkt Informationen seitens der Schulen bei ausgeschöpften schulischen Maßnahmen eingegangen. Häufig erfolgen diese Meldungen zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende, das unentschuldigte Fehlen ist dann schon über Monate verfestigt. Teilweise wird –so die Annahme- zu lange gezögert, die Meldungen an ASD und Fachbereich Sicherheit verlaufen scheinbar parallel. Die Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit wirkt sich positiv aus.

Seitens der **Unterstützungsangebote** der freien Träger der Jugendhilfe, wie bspw. M.O.V.E., sind auch keine Veränderungen spürbar. Es gibt nach wie vor lange Wartelisten für die Projekte, die aber auch auf die gute Netzwerkarbeit sowie auf die Kontinuität der Projekte zurück zu führen sind.

Der **Fachbereich Sicherheit** meldet unterschiedliche Beobachtungen, jedoch sind auch hier grundsätzliche Aussagen zur Entwicklung noch nicht möglich und nur bedingt zu registrieren.

Für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gilt:

Die Anzahl der Neumeldungen von Schulpflichtverweigerern ging in 2015 zwar etwas zurück. Die Schulen meldeten die Schulpflichtverletzungen später als bisher an den Fachbereich Sicherheit, was sich besonders auf die Fallzahlen des 3. und 4 Quartals 2015 auswirkte. Bisher kann aber nicht beurteilt werden, ob eine nur zeitverzögerte Meldung der Fälle dann im 1. und 2 Quartal 2016 erfolgt und die Gesamtfallzahl dadurch auf das Niveau der Vorjahre steigt. Dies gilt es abzuwarten.

Es zeigt sich, dass in den letzten Monaten die Eltern verstärkt die angebotenen Anhörungstermine wahrnehmen und das Gespräch mit dem Fachbereich Sicherheit (Team 37.2.1) suchen. Die Ursachen sind nicht eindeutig feststellbar.

Für die Bußgeldverfahren konnte eine Änderung der Anzeigenerstattung hinsichtlich der Schulverweigerung bisher nicht festgestellt werden.

Von Seiten der Vollzugsleiterin der **Jugendarrestanstalt** Halle (zuständig für das gesamte Land Sachsen-Anhalt in diesem Bereich) zeigt sich ein ähnliches Bild, wonach der Runderlass des Kultusministeriums über die sozialpädagogische Intervention bei Schulbummelei für die Arrestvollstreckung im Land Sachsen-Anhalt bislang keine spürbaren Effekte gezeigt hat. Insgesamt bleiben die Zahlen derer, die aus dem ganzen Land wegen Schulbummelei zum Arrest geladen werden, weiterhin sehr hoch (739 in 2015). In 2015 entsprach das einem Anteil von 62% aller Ladungen. (Dieser Anteil ist prozentual höher als in den Vorjahren, da waren es ca. 50%.)

Von den in 2015 wegen Schul-Ordnungswidrigkeiten geladenen 739 Arrestanten traten allerdings nur 167 den Arrest tatsächlich an. (Abwendung des Arrests z.B. durch Zahlung der Geldbuße oder Ableistung von Arbeitsstunden).

Fazit:

Eine wesentliche Veränderung ist seit Inkrafttreten des Runderlasses am 14.01.2015 nicht eingetreten. Einige Entwicklungen bleiben noch abzuwarten und werden im Jahr 2016 hinterfragt. Diese neue Verfahrensweise muss sich bei allen Beteiligten verfestigen und einspielen, bevor positive Wirkungen zugunsten pädagogischer Interventionen eintreten.

13 Monate seit in Kraft-Treten der Neuregelung sind hier keine lange Zeit.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Anlage Ablaufschema